

**00/01 11 Strafgesetzbuch. Art. 18 Abs. 3, Art. 222 Abs. 1 StGB. Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst. Subjektiver Tatbestand. Garantenstellung des Arbeitgebers. Anrufung des Vertrauensgrundsatzes durch den Arbeitgeber in Bezug auf den Arbeitnehmer. Der Vertrauensgrundsatz setzt voraus, dass die Beteiligten auch tatsächlich an einem arbeitsteiligen Produktions- oder Arbeitsablauf zusammenwirken mit einzelnen gegeneinander abgegrenzten Verantwortungsbereichen mit kaum mehr möglicher gegenseitiger Überwachung. Bestanden ein Unterordnungsverhältnis und insbesondere eine Garantenstellung mit Sorgfaltspflichten, die gerade auf richtige Auswahl, Instruktion und Überwachung des Arbeitnehmers gerichtet waren, kann der Vertrauensgrundsatz insoweit nicht gelten.**

Obergericht, 12. Januar 2000, OG S 99 13

#### **Aus den Erwägungen:**

3. a) Wer fahrlässig zum Schaden eines anderen oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft. Die Anwendung von Art. 222 Abs. 1 StGB setzt in objektiver Hinsicht zunächst eine Feuersbrunst voraus. Eine solche Feuersbrunst ist nicht jedes unbedeutende Feuer, das ohne Gefahr beherrscht werden kann, sondern es muss sich um ein Feuer von solcher Stärke handeln, dass es vom Urheber nicht mehr bezwungen werden kann. Im Weiteren muss das Feuer eine gewisse Erheblichkeit erreichen (Stefan Trechsel, Schweizerisches Strafgesetzbuch, 2. Aufl., Zürich 1997, N. 2 zu Art. 221 StGB). Vorliegend konnte das Feuer nur dank Einsatz verschiedener Feuerwehren unter Kontrolle gebracht und erst nach relativ langer Zeit gelöscht werden. Das Tatbestandsmerkmal der Feuersbrunst ist somit offensichtlich gegeben. Ferner ist erforderlich, dass das Verursachen einer Feuersbrunst strafbar ist, wenn dadurch ein anderer geschädigt wird. Der Schaden trifft einen anderen, wenn der Täter nicht Alleineigentümer und die Sache nicht herrenlos ist (Stefan Trechsel, a.a.O., N. 3 zu Art. 221 StGB). Vorliegend ist ein Sachschaden zum Nachteil der Raststättegesellschaft A 2 Uri AG und der Urner Autogewerbe-Tankstellen AG in Millionenhöhe entstanden. Die objektiven Tatbestandsmerkmale sind somit erfüllt. Strittig und im Folgenden zu prüfen, sind die subjektiven Tatbestandsmerkmale von Art. 222 Abs. 1 StGB.

b) Um den Tatbestand von Art. 222 Abs. 1 StGB in subjektiver Hinsicht zu erfüllen, muss der Täter fahrlässig gehandelt haben. Nach Art. 18 Abs. 3 StGB handelt fahrlässig, wer die Folgen seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedacht oder darauf nicht Rücksicht genommen hat. Dem Berufungskläger wird vorgeworfen, er habe aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit die Feuersbrunst verursacht. Pflichtwidrigkeit ist die Unvorsichtigkeit dann, wenn der Täter die Vorsicht nicht beobachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist. Mit anderen Worten: Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter zum Zeitpunkt der Tat aufgrund der Umstände sowie seiner Kenntnisse und Fähigkeiten, die damit bewirkte Gefährdung der Rechtsgüter hätte erkennen können und müssen und wenn er zugleich die Grenzen des erlaubten Risikos überschritten hat (Pra 1999 Nr. 117 S. 639 m.H.). Der Täter muss durch sein Tun die oder mindestens eine Ursache für eine Feuersbrunst gesetzt haben; hat er eine Garantenstellung inne, kommt auch die Unterlassung einer Handlung in Betracht, durch welche ein solches Ereignis mit grösster Wahrscheinlichkeit hätte vermieden werden können (Jörg Rehberg, Strafrecht IV, Delikte gegen die Allgemeinheit, 2. Aufl., Zürich 1996, S. 36). Bei Art. 222 Abs. 1 StGB handelt es sich um ein fahrlässiges Erfolgsdelikt, welches somit auch durch Unterlassen begangen werden kann, da als Fahrlässigkeit von vornherein auch eine Unterlassung in Frage kommen kann und die pflichtwidrige Unvorsichtigkeit sehr häufig in einer die Sorgfaltspflicht verletzenden Unterlassung besteht (BGE 110 IV 70 E. 2; Martin Brunner, Die Brandstiftung und die fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst im Sinne von Art. 221 StGB und Art. 222 StGB, Zürich 1986, S. 107). Vorliegend stellt sich die Frage, ob der Berufungskläger die Möglichkeit gehabt hätte, den Erfolgseintritt zu vermeiden und dies pflichtwidrig unvorsichtig nicht getan hat. Das Einsetzen der Notüberläufe war zweifelsohne Gegenstand einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung (Werkvertrag) zwischen der Bauherrschaft und der X AG (act. 41 Ziff. 4). Gemäss Bundesgericht (BGE 117 IV 133 E. 2a = Pra 1991 Nr. 212 S. 898) haftet der Arbeitgeber zivilrechtlich für den vom Arbeitnehmer verursachten Schaden aus Vertrag (Art. 101 OR) oder aus unerlaubter

Handlung (Art. 55 OR). Der Arbeitgeber ist rechtlich verpflichtet, dafür zu sorgen, dass seine Arbeitnehmer die zur Vermeidung eines Schadens nötigen Vorkehrungen treffen; er hat die cura in eligendo, in instruendo et in custodiendo (Sorgfaltspflicht bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung). Demzufolge hat der Arbeitgeber die Stellung eines Garanten inne. Dies trifft vorliegend auch auf die X AG bzw. den für sie handelnden und sich dabei tatbestandsmässig, rechtswidrig und schuldhaft verhaltenden Berufungskläger zu (Jörg Rehberg, Strafrecht I, Verbrechenslehre, 6. Aufl., Zürich 1996, S. 45). Die Verletzung der Garantenpflicht muss adäquat kausal für den strafbaren Erfolg sein. Im Falle eines unechten Unterlassungsdelikts ist zu prüfen, ob mit der Erfüllung der dem Täter gebotenen Pflicht zu handeln nach allgemeinem Lauf der Dinge und allgemeiner Lebenserfahrung der verpönte Erfolg hätte vermieden werden können. Die Folgen der angenommenen Garantenpflichtererfüllung sind anhand der allgemeinen Grundsätze der natürlichen und der adäquaten Kausalität zu untersuchen (BGE 117 IV 133 E. 2a = Pra 1991 Nr. 212 S. 898). Zu prüfen ist deshalb, ob der Berufungskläger bei der Auswahl von S. als verantwortlichen ausführenden Spengler (Gruppenchef), dessen Instruktion sowie dessen Überwachung seine Garantenpflichten verletzt hat.

c) Aus dem Sachverhalt ergibt sich, dass es sich bei den in Frage stehenden Arbeiten, dem Einsetzen von Notüberläufen bei fertig montierten eingekleideten Einlegerinnen (Kastenrinnen des Daches), nicht um alltägliche Arbeiten handelte. Im zu beurteilenden Fall stellten gemäss Gutachten Jürg Schoop (act. 82 Ziff. 5 und 6.3) vor allem die engen Platzverhältnisse, das Nachfliessen ausgeschmolzenen Bitumens in die Lötnaht sowie die schlechte Einsehbarkeit der Lötstelle, die ein zügiges Arbeiten behinderten und ein langes Verharren mit dem Schweißbrenner an der Lötstelle erforderten, besondere Anforderungen. Nach Gutachten Erich Hafner (act. 101 Ziff. 1.2) kann bei fertig montierten Einlegerinnen mit beschränkten Platzverhältnissen nicht mehr von alltäglicher Facharbeit gesprochen werden und dies setzt ein grosses Verantwortungsbewusstsein und die entsprechende Erfahrung für die Ausführung von Hartlötverbindungen voraus. Dass diese Erfahrung und die Anwendung unter erschwerten Bedingungen dem Spengler S. fehlten, bezeugten ganz klar die Bilder Nr. 37 und Nr. 63 in act. 82. Obwohl S. die Voraussetzungen offensichtlich nicht erfüllte, wurde er vom Berufungskläger mit der Arbeit beauftragt. Dem Berufungskläger war bekannt, dass S. in der Lehre Mühe hatte (act. 104 Ziff. 18). Auch bezeichnete der Berufungskläger S., soweit aus den Verfahrensakten ersichtlich, nie als sehr guten Spengler, dem man nicht alltägliche Arbeiten ohne Weiteres anvertrauen konnte. Vielmehr erklärte der Berufungskläger lediglich, dass S. in dem Sinne ein guter Spengler war, dass das, was ihm aufgegeben worden sei, dieser recht erledigt habe (act. 104 Ziff. 16). Und trotzdem hatte ihn der Berufungskläger für diese offensichtlich nicht alltägliche anforderungsreiche Arbeit ausgewählt. Dass es auch für den Berufungskläger klar gewesen sein musste, dass es sich nicht um eine alltägliche Arbeit handelte, ergibt sich u.a. aus act. 104 Ziff. 34. Hier wurde die Anwendung eines Kranzbohrers besprochen. Der Berufungskläger hat seiner Sorgfaltspflicht bei der Auswahl nicht genügend Beachtung geschenkt. Aufgrund der Tatsache, dass es sich um eine nicht gewöhnliche Arbeit sowie aufgrund der spezifischen Örtlichkeiten auch um eine gefahrenträchtige Arbeit handelte, hätte der Berufungskläger die Arbeitsausführung (z.B. teilweise Entfernung der Verkleidung) mit seinem Untergebenen zumindest im Sinne einer Rückfrage besprechen müssen (act. 101 Ziff. 1.8). Dies hat er gemäss eigenen Angaben (act. 104 Ziff. 34) nicht getan. Damit ist er seiner Instruktionspflicht nicht nachgekommen. Schliesslich hätte der Berufungskläger aufgrund der spezifischen gefahrenträchtigen Arbeit (Brandgefahr) und Situation des Arbeitsortes (Nähe Tankstelle, Restaurationsbetrieb) schon nach den ersten Arbeitsschritten bzw. dem Einsetzen des ersten Notüberlaufes eine Kontrolle vornehmen müssen (act. 101 Ziff. 1.9). Auch dies hat er nicht getan, er ist deshalb auch der entsprechenden Überwachungspflicht nicht nachgekommen. Inwiefern das Gutachten Hafner, wie vom Berufungskläger geltend gemacht, widersprüchlich sein soll, indem es einerseits eine Instruktionspflicht des Meisters und andererseits eine Pflicht des Mitarbeiters zur Rücksprache mit diesem ausführte, ist nicht erkennbar. Es geht um die Festlegung verschiedener Verantwortlichkeiten. Aussagen des Berufungsklägers (bspw. act. 104 Ziff. 37, 38, 39 und 43) lassen den Schluss zu, dass er sich kaum um diese Arbeit gekümmert hatte. Der Berufungskläger war als einziger Verwaltungsrat und Betriebsleiter Firmenchef und letztlich für das Gesamte verantwortlich. Zwischen dem Berufungskläger und S. bestand ein Subordinationsverhältnis. Der Berufungskläger kann sich in Bezug auf S. nicht auf den Vertrauensgrundsatz berufen, denn dessen Anwendung setzt voraus, dass die Beteiligten auch tatsächlich an einem arbeitsteiligen Produktions- oder Ar-

beitsablauf zusammenwirken (wie bspw. die Ärzte eines Operationsteams), wo es - entsprechend der Funktion des Vertrauensprinzips - darum geht, die einzelnen Verantwortungsbereiche gegeneinander abzugrenzen (BGE 120 IV 310). Eine gegenseitige Überwachung ist dabei kaum mehr möglich. Dies ist aber vorliegend nicht der Fall. Es bestanden, wie erwähnt, ein Unterordnungsverhältnis und insbesondere eine Garantenstellung mit Sorgfaltspflichten, die gerade auf richtige Auswahl, Unterrichtung und Überwachung des Untergebenen gerichtet waren. Der Vertrauensgrundsatz kann insoweit nicht gelten (Günter Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I, 2. Aufl., Bern 1996, S. 454). Zusammenfassend ist demnach festzuhalten, dass der Berufungskläger einen Arbeitnehmer einsetzte, der die notwendigen fachlichen Voraussetzungen nicht erfüllte, er die erforderliche Instruktion des Arbeitnehmers nicht durchführte und zudem auch die geforderten Kontrollen unterliess. Damit handelte der Berufungskläger pflichtwidrig unvorsichtig im Sinne von Art. 18 Abs. 3 StGB.

d) Zwischen dem pflichtwidrig unvorsichtigen Verhalten des Berufungsklägers und dem Eintritt des Erfolgs muss ein Kausalzusammenhang bestehen. Wie vorerwähnt (E. 3b) ist zu prüfen, ob mit der Erfüllung der dem Täter gebotenen Pflichten, nach allgemeinem Lauf der Dinge und allgemeiner Lebenserfahrung der verpönte Erfolg, nämlich die Feuersbrunst, hätte vermieden werden können. Beim unechten fahrlässigen Unterlassungsdelikt ist dem Täter ein Erfolg zuzurechnen, wenn dieser durch Anwendung der pflichtgemässen Vorsicht höchstwahrscheinlich vermieden worden wäre. Der sogenannte hypothetische Kausalzusammenhang setzt eine hohe Wahrscheinlichkeit voraus; mit anderen Worten ist er nur gegeben, wenn die erwartete Handlung nicht hinzugedacht werden kann ohne dass der Erfolg höchstwahrscheinlich entfiere (BGE 116 IV 185 E. 4a). Mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit wäre der verpönte Erfolg ausgeblieben, wenn der Berufungskläger pflichtgemäss, d.h. durch Wahrnehmung seiner Sorgfaltspflichten bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung gehandelt hätte. Das pflichtwidrige Verhalten des Berufungsklägers war vorliegend nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens geeignet, einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen (Stefan Trechsel, a.a.O., N. 26 zu Art. 18 StGB m.H). Damit steht fest, dass der Berufungskläger auch den subjektiven Tatbestand des Art. 222 Abs. 1 StGB erfüllt hat.